



Zahl: 10/2021

Helmut Wegeler
Gemeindesekretär
T +43 5550 2218 15
helmut.wegeler@bludesch.at

Bludesch, 17.11.2021
Zl. bd020.16-1/2021-11

VERORDNUNG (Friedhofgebührenordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Bludesch vom 15.11.2021 wird gemäß § 42 Bestattungsgesetz, LGBl Nr 58/1969 idgF und der geltenden Friedhofordnung der Gemeinde Bludesch, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF verordnet:

§ 1

„Grabstättengebühren“

Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (15 Jahre) gemäß den Bestimmungen der Friedhofordnung wie folgt festgesetzt:

- Kindergrab (vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr)	€ 144,00
- Familiengrab (1-2 Personen)	€ 306,00
- Familiengrab (bis 4 Personen)	€ 588,00
- Urnengrabstätte inkl. Leihgebühr Weihwasserkessel und Grablicht	€ 717,00
- Metallplatte inkl. Beschriftung bei Urnengrabstätte	€ 200,00
- Beschriftung der Metallplatte - (bei weiteren Verstorbenen)	€ 156,00

§ 2

„Verlängerung eines Benützungsrechtes“

Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes (10 Jahre) sind anteilige Gebühren gemäß § 1 dieser Verordnung zu entrichten.

§ 3

„Bestattungsgebühren“

Für die Bestattung einer Leiche oder Urne (Öffnen und Schließen der Grabstätte, Beistellung der für die Vornahme der Bestattung erforderlichen Einrichtungen) werden nachstehende Bestattungsgebühren festgesetzt:

- Erdbestattung Kindergrab	€ 360,00
- Erdbestattung Familiengrab	€ 1.020,00
- Tieferlegung (Erdbestattungen, Tiefe > 1,50m)	€ 225,00
- Urnenbestattung	€ 280,00
- Zuschlag Samstage, Sonn- und Feiertage	€ 205,00

Der Zuschlag Samstage, Sonn- und Feiertage kommt dann zum Tragen, wenn zumindest das Öffnen oder Schließen der Grabstätte an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag erfolgt.



§ 4 „Aufbahrungsgebühr“

Für jede Aufbahrung einer Leiche oder einer Urne in der Leichenkapelle ist eine Gebühr in Höhe von Euro 36,00 pro angefangenen Kalendertag zu entrichten.

§ 5

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofgebühren.

§ 6 Gebührenschildner

- 1) Schuldner der Grabstättengebühren (§ 1) und der Verlängerungsgebühr (§ 2) ist der Benützungsberechtigte. Die Bestattungsgebühren (§ 3) und die Aufbahrungsgebühr (§ 4) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes, LGBl Nr 58/1969 idGF für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat, oder derjenige, der ohne, dass ihn diese Verpflichtung trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.
- 2) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Errichtung einer Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.
- 3) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Gebühren.
- 4) Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofgebühren gegenüber den Personen zu, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtung zur Übernahme der Kosten verpflichtet sind.

§ 7

Die Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Friedhofgebührenordnung der Gemeinde Bludesch vom 05.11.2020 (Zahl: 07/2020) ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:

Martin Konzett

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei der Gemeinde Bludesch Hauptstraße 9, 6719 Bludesch E-Mail: gemeinde@bludesch.at überprüft werden.

<http://www.bludesch.at/amtssignatur>

Kundmachungsvermerk:

Diese Kundmachung wurde/wird	
an der Amtstafel angeschlagen am:	17.11.2021
von der Amtstafel abgenommen am:	01.12.2021



Ergeht nachrichtlich an:

1. Bezirkshauptmannschaft Bludenz
6700 Bludenz
SMTP: bhbl@vorarlberg.at

2. im Hause
SMTP: doris.hammerer@bludesch.at
SMTP: guntram.messner@bludesch.at
SMTP: richard.rauter@bludesch.at
SMTP: norbert.geutze@bludesch.at
SMTP: birgit.wolf@bludesch.at - mit der Bitte um Austausch der VO auf der Homepage

3. FLZ Blumenegg
SMTP: carolin.konzett@flzblumenegg.at - mit der Bitte um Anpassung der
Gebühren/Gebührenübersicht

zur Kenntnis.